OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605930/10/DM

Datum:
Linz, 16. August 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des W M, wohnhaft in A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7.3.2023, GZ: BHLL/922100078325/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) und des Führerscheingesetzes (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. Juni 2023 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Hinsichtlich Punkt 1 des Straferkenntnisses wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Der Tatort wird insofern ergänzt, als es nach „B133“ „bei Strkm 7,15“ zu lauten hat.

II. Hinsichtlich Punkt 2 des Straferkenntnisses wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 20 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 9 Stunden herabgesetzt wird. Der Tatort wird insofern ergänzt, als es nach „B133“ „bei Strkm 7,15“ zu lauten hat.

III. Der Beschwerdeführer hat (hinsichtlich Punkt 1 des Straferkenntnisses) einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens idHv 20 Euro zu leisten. Der Kostenbeitrag für das behördliche Verfahren bleibt unverändert.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO (Spruchpunkt 1) eine Geldstrafe idHv 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 22 Stunden) und wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 37 Abs. 1 iVm § 14 Abs. 4 FSG (Spruchpunkt 2) eine Geldstrafe idHv 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 3 Stunden) verhängt, wobei der Bestrafung folgende Tatvorwürfe zu Grunde liegen:

„1. Datum/Zeit: 26.08.2022, 13:49 Uhr
Ort: 4062 Kirchberg-Thening, B133 Unbekannt, Kirchberg
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X

Sie haben am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 28 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

2. Datum/Zeit: 26.08.2022, 13:49 Uhr
Ort: 4062 Kirchberg-Thening, B133 Unbekannt, Kirchberg
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X

Sie haben einen ungültigen Führerschein verwendet, da bei diesem die Einheit und Echtheit nicht mehr gegeben war, da sie auf dem Lichtbild nicht mehr einwandfrei erkennbar waren. Sie haben es unterlassen, unverzüglich (nach dem Ungültigwerden) den Führerschein bei der Behörde abzuliefern und gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Führerscheins zu beantragen.“

I.2. Vom Bf wurde mit E-Mail vom 5.4.2023 Beschwerde erhoben, wobei er im Wesentlichen vorbringt, dass der erste Punkt mit der Geschwindigkeits-überschreitung zwar zutreffe, aber in viel geringerem Ausmaß als behauptet. Außerdem sei der Strafbetrag viel zu hoch. Völlig den Glauben an den Rechtsstaat verlieren lasse ihn der zweite Punkt der Anzeige, die Sache mit seinem Führerschein. Er frage sich, ob es wirklich möglich sei, ihn auf Grund des § 14 ohne jegliche vorherige Aufforderung anzuzeigen, obwohl die Erkennbarkeit des Fotos trotz des Alters eindeutig gegeben sei.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Am 29.6.2023 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Der Bf hat am 26.8.2022, 13:49 Uhr in 4062 Kirchberg-Thening, B133 bei Strkm 7,15, welcher im Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 28 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu seinen Gunsten abgezogen.

II.2. Der Bf hat am 26.8.2022, 13:49 Uhr in 4062 Kirchberg-Thening, B133 bei Strkm 7,15, welcher im Ortsgebiet liegt, einen ungültigen Führerschein verwendet, da bei diesem die Einheit und Echtheit nicht mehr gegeben war, da der Bf auf dem Lichtbild nicht mehr einwandfrei erkennbar war. Der Bf hat es unterlassen, unverzüglich (nach dem Ungültigwerden) den Führerschein bei der Behörde abzuliefern und gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Führerscheins zu beantragen.

II.3. Der Strafmilderungsgrund der Unbescholtenheit liegt nicht vor, da über den Bf mehrere Verwaltungsvormerkungen, auch einschlägige, aufscheinen. Es ist von einem Einkommen von 1800 Euro monatlich, keinem besonderen Vermögen sowie keinen Sorgepflichten auszugehen.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 29.6.2023. Die Geschwindigkeitsüberschreitung hinsichtlich Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses wurde ordnungsgemäß festgestellt. Das Beweisverfahren ergab keine Hinweise, dass das Ergebnis der Lasermessung fehlerhaft wäre. Der Bf hat diesbezüglich auch keine konkreten Angaben gemacht. Das bloße Leugnen kann eine korrekte Lasermessung nicht erschüttern. Dass die Geschwindigkeitsübertretung im Ortsgebiet gemessen wurde, ergab das Beweisverfahren. Im Zuge der Verhandlung konnte sich die erkennende Richterin selbst ein Bild davon machen, dass der Führerschein aus dem Jahr 1977 den Bf als Besitzer des Führerscheins aufgrund der verstrichenen Zeit von 45 Jahren nicht mehr „einwandfrei“ iSd Gesetzes erkennen lässt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der

Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

1.2. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist (lit a) […].

2.1. Der Bf überschritt die – im Bereich des Tatorts durch Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO kundgemachte – zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 28 km/h. Damit erfüllt die Handlung des Bf das objektive Tatbild des § 99 Abs. 3 lit. a iVm § 52 lit. a Z 10a StVO.

3.1. Gemäß § 14 Abs. 4 FSG hat der Besitzer eines Führerscheins, wenn dieser ungültig geworden ist, ohne unnötigen Aufschub den Führerschein bei der Behörde abzuliefern und gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Führerscheines zu beantragen (§ 15). Ein Führerschein ist ungültig, wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder den Besitzer nicht mehr einwandfrei erkennen lässt, oder Beschädigungen oder Merkmale seine Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen.

3.2. Gemäß § 37 Abs. 2a FSG ist für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 4 […] eine Geldstrafe von mindestens 20 Euro zu verhängen.

3.3. Der Bf hat, obwohl sein Führerschein ungültig geworden ist, nicht ohne unnötigen Aufschub den Führerschein bei der Behörde abgeliefert und die Ausstellung eines neuen Führerscheines beantragt. Damit erfüllt die Handlung des Bf das objektive Tatbild des § 37 Abs. 2a iVm § 14 Abs. 4 FSG.

4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei der Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Da es sich bei den vorgeworfenen Übertretungen jeweils um ein solches „Ungehorsamsdelikt“ handelt, und der Bf nicht dargelegt hat, dass ihn an der Verwirklichung des objektiven Tatbildes kein Verschulden treffe, ist zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen und hat der Bf daher sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

4.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

4.3. Die gesetzliche Höchststrafe für die Übertretung gemäß Punkt 1 des Straferkenntnisses (Geschwindigkeit) beträgt gemäß § 99 Abs. 3 StVO 726 Euro; Mindeststrafe ist keine vorgesehen. Für die Übertretung gemäß Punkt 2 des Straferkenntnisses (Führerschein) ist gemäß § 37 Abs. 2a FSG eine gesetzliche Mindeststrafe von 20 Euro und gemäß Abs. 1 par.cit. ein Strafrahmen bis zu 2180 Euro normiert.

5. Bei der Bemessung der Strafhöhe hinsichtlich Punkt 1 des Straferkenntnisses kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden. Die Strafhöhe ist aufgrund der konkreten Überschreitung von 28 km/h und des anzuwendenden Strafrahmens nicht zu beanstanden. Sie ist – mangels Angaben durch den Bf – von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1800 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen. Straferschwerend berücksichtigt wurde auch, dass der Bf verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten ist und über ihn einschlägige Vormerkungen aufscheinen. Zur Bemessung der Strafhöhe hinsichtlich Punkt 2 des Straferkenntnisses ist auszuführen, dass nach Ansicht der erkennenden Richterin mit der Mindeststrafe von 20 Euro das Auslangen gefunden werden kann, um dem Bf vor Augen zu führen, dass sein Führerschein ungültig geworden ist und er die entsprechenden Rechtsfolgen zu berücksichtigen hat.

6. Die Entscheidung über die Kosten für das Beschwerdeverfahren ist in § 52 VwGVG begründet.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu I.:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war, sondern im Einzelfall entschieden wurde.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war, sondern im Einzelfall entschieden wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu I.:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu II.:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter